

<p>Aufgestellt: Bayreuth, den 31.08.2018 <i>i. A. Chastan</i> <i>i.V. Bräutigam</i></p>	<p>Unterlage zur Planfeststellung</p>																					
<p>NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster</p> <p>Anhang 9: Erläuterungsbericht Landabschnitt Landesschutzdeich bis Warwerort einschl. HDD Nord-Ostsee-Kanal (NOK)</p> <p style="color: blue;">Deckblatt</p>																						
<p>Prüfvermerk</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 15%;">Ersteller</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>31.08.2018</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift</td> <td>G.E.O.S.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Ersteller						Datum	31.08.2018						Unterschrift	G.E.O.S.					
	Ersteller																					
Datum	31.08.2018																					
Unterschrift	G.E.O.S.																					
<p>Änderung(en):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Rev.-Nr.</th> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 65%;">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																				
<p style="text-align: right;">Anhang:</p>																						

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Veranlassung	4
2	Landkabeltrasse – alle Abschnitte	7
2.1	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB.....	7
2.2	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB.....	7
2.3	Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB.....	8
3	Landkabeltrasse - Landabschnitt LSD bis Warwerort	9
3.1	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)	9
3.2	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)	10
3.3	Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)	13
3.4	Sonstige Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabel- trasse	14
3.5	Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen).....	14
3.6	Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD)	15
3.7	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH.....	16
3.8	Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH.....	16
4	Landkabeltrasse – HDD Nord-Ostsee-Kanal	18
4.1	Änderung der Bauweise von temporären BE-Flächen und deren Zuwegungen (Verzicht auf Oberbodenabtrag)	18
4.2	Änderung der Bohrungsgeometrie.....	18
4.3	Änderungen im Bereich Westseite NOK (Startseite).....	19
4.3.1	Änderung von Flächeninanspruchnahmen bei Zufahrt/Zuwegung zur BE-Fläche Westseite	19
4.3.2	Änderungen im Bereich BE-Fläche Westseite und Arbeitsstreifen.....	19
4.4	Änderungen im Bereich Ostseite NOK (Zielseite)	20
4.4.1	Änderung der Zufahrt/Zuwegung zur BE-Fläche Ostseite	20
4.4.2	Änderungen im Bereich BE-Fläche Ostseite und Arbeitsstreifen	21
4.5	Sonstige Änderungen.....	21

5	Wasserwirtschaftliche Belange	22
6	Naturschutzfachliche Belange	28
6.1	Änderung am Kompensationsbedarf	28
6.2	Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP	28
6.3	LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen	29
6.4	Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung	29

TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1:	Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung ...	5
Tabelle 2:	Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung	5
Tabelle 3:	Geometrische Daten der Bohrungen im HDD	18
Tabelle 4:	Ein- und Austrittspunkte der HDD	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Seite

Abbildung 1:	Beispiel für eine Erweiterung des Arbeitsstreifens um 1 m im Bereich	9
Abbildung 2:	Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems	10
Abbildung 3:	Prinzipskizze – Baustelleneinrichtung und Baugrube für Kabelmuffen im Grundriss	11
Abbildung 4:	Prinzipskizze – Querschnitt Baugrube für Kabelmuffen nebst BE-Fläche	12
Abbildung 5:	Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion	13
Abbildung 6:	Zusammenlegung von Bohrungen im HDD, Ausschnitt aus Anlage 4.1, Blatt 9	15

GLOSSAR

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BW-Nr.	Bauwerksnummer
DC	Gleichstrom (englisch: „direct current“)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GOK	Geländeoberkante
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (englisch: „Horizontal Directional Drilling“)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKT	Landkabeltrasse
LSD	Landesschutzdeich
NOK	Nord-Ostsee-Kanal
PÄ	Planänderung
PFB	Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 für den Neubau eines ± 500 -kV-Interkonnectors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1)
PFU	Antragunterlagen zum PFB
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WHG SH	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)
Ziff.	Ziffer

1 Veranlassung

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG nimmt Bezug auf den **Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014** für den Neubau eines ± 500 -kV-Interkonnektors zwischen Tonstad und Wilster - Abschnitt 12 sm-Grenze bis Umspannwerk Wilster (NordLink, Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) sowie auf die zwischenzeitlich ergangenen **Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse vom 19.10.2015, 01.04.2016, 17.05.2016, 28.10.2016, 19.12.2016, 06.03.2017, 29.03.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 10.05.2017, 09.06.2017, 19.06.2017, 25.08.2017, 15.01.2018, 09.05.2018, 05.06.2018 und 06.07.2018** (jeweils mit Aktenzeichen: AfPE L-663.48-2-1) zum o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 (PFB).

Soweit nachfolgend Bezug auf den festgestellten Plan genommen wird, handelt es sich um den PFB unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüsse.

Der PFB steht bezüglich bestimmter Genehmigungsteile unter Vorbehalt, die durch gesonderte Erteilung eines oder mehrerer Planfeststellungsänderungs- bzw. -ergänzungsbeschlüsse auszuräumen sind, um mit der baulichen Umsetzung von Teilvorhaben bzw. des Gesamtvorhabens beginnen zu können. In Verbindung mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wird in diesem Zusammenhang auf die

- gemäß Ziff. 1.3 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse zur Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß StrWG SH über den Gemeingebrauch hinaus,
- gemäß Ziff. 1.4 des PFB zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zum Baufeld und
- gemäß Ziff. 1.6 des PFB detailliert zu beschreibenden Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen

Bezug genommen.

Die Teilausräumung der vorgenannten Vorbehalte gemäß Ziff. 1.3, Ziff. 1.4 und Ziff. 1.6 des PFB im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens ist u. a. Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens umfasst die in der Tabelle 1 zusammengestellten Trassenabschnitte der Landkabeltrasse.

Tabelle 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Antrags auf Planänderung

Bereich	
Landkabeltrasse (DC-Trasse)	Von km 0+087^{*)} (Kreuzung zwischen der LKT und der Straße Neuenkoog der Gemeinde Westerdeichstrich) bis km 6+596^{*)} (Kreuzung zwischen der LKT und der K 54 (Dorfstraße); enthalten auf den Lage- und Grunderwerbsplänen der Anlage 4.1 (Blätter 02, 03, 03a, 04, 05, 06, 06a, 07, 07a, 08, 09, 10, 10a, 11 und 12)
Landkabeltrasse (HDD NOK)	Von km 42+925^{*)} (Zufahrt an der K 1 (Blangenmoorer Straße) zur BE-Fläche Westseite NOK) bis km 44+400^{*)} (Zufahrt an der Straße Häfen Ostermoor in der Gemeinde Kudensee zur BE-Fläche Ostseite NOK); enthalten auf den Lage- und Grunderwerbsplänen der Anlage 4.1 (Blätter 67, 67a, 68, 68a, 69, 69a)

Anmerkung:

^{*)} Der Ursprung der Stationierung der LKT ist am wattseitigen Fuß des Deckwerks vom Landesschutzdeich (Schardeich) positioniert und landwärts orientiert.

Die Inhalte des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens sind in der Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Übersicht zu den Inhalten des Antrags auf Planänderung

Landkabeltrasse - alle Abschnitte
<ul style="list-style-type: none"> - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.3 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.4 PFB - Teilausräumung Vorbehalt Ziffer 1.6 PFB
Landkabeltrasse - Landabschnitt LSD bis Warwerort
<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub) - Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten) - Sonstige Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse - Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen und Kabelschutzrohrverlängerungen) - Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD) - Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH - Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Landkabeltrasse - HDD Nord-Ostsee-Kanal

- Änderung der Bauweise von temporären BE-Flächen und deren Zuwegungen (Verzicht auf Oberbodenabtrag)
- Änderung der Bohrungsgeometrie
- Änderungen im Bereich Westseite NOK (Startseite)
- Änderungen im Bereich Ostseite NOK (Zielseite)
- Sonstige Änderungen

2 Landkabeltrasse – alle Abschnitte

2.1 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.3 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziff. 1.3 die Entscheidung über die sondernutzungspflichtige Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch unter Vorbehalt.

Gemäß § 23 Abs. 2 StrWG SH regelt sich die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach bürgerlichem Recht mittels zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, den die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Planfeststellung verlangen kann. Der § 23 Abs. 1 StrWG SH sowie der § 21 Abs. 6 StrWG SH finden entsprechende Anwendung.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich mit den betroffenen Gemeinden Sondernutzungsverträge abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Eine tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Benutzung vorgesehenen sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.3.2 bei.

Soweit an den in der Anlage 8.3.2 aufgeführten Straßen und Wegen als Ausfluss aus dem Wegekonzept Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, sind diese Gegenstand der Anlage 8.4 bzw. 8.6.

2.2 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.4 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziffer 1.4 die Entscheidung über sondernutzungserlaubnispflichtige Zufahrten zu Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zum Baufeld unter Vorbehalt.

Die Errichtung oder Änderung von Zugängen oder Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gilt gemäß § 5 Abs. 4 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 StrWG SH außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH als Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. § 21 Abs. 1 StrWG SH.

Eine Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.5 bei.

2.3 Teilausräumung Vorbehalt gemäß Ziffer 1.6 PFB

Der PFB stellt gemäß Ziff. 1.6 die Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen unter den Vorbehalt, dass ergänzende Unterlagen, die den Kreuzungsbereich detailliert beschreiben, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens geplanten bzw. geänderten und antragsgegenständlichen Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen werden nunmehr in den nachfolgend aufgeführten Anlagen im Detail beschrieben.

- Anlage 12.4: Detailpläne Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal
- Anlage 12.5: Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.6: Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung
- Anlage 12.7: Detailpläne Kreuzung Straßen und Wege
- Anlage 12.8: Detailpläne Kreuzung Bahnstrecken
- Anlage 12.9: Detailpläne Kreuzung Medientrassen

3 Landkabeltrasse - Landabschnitt LSD bis Warwerort

3.1 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)

Entsprechend dem festgestellten Plan hat zur Vermeidung von baubedingten Wirkungen auf den Boden eine fachgerechte Lagerung von Aushubböden, getrennt nach Ober- und Unterboden und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Bodenmaterials unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Einhaltung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) und 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zwingend zu beachten.

Auf Grund eines geänderten Bodenmanagementkonzeptes sollen zusätzliche Transporte von Aushubmaterial zu zentralen Lagerplätzen entfallen und der Aushub in getrennten Mieten entsprechend der jeweils auszuhaltenden Homogenbereiche dezentral im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gelagert werden. Das gesamte Aushubmaterial wird bei kurzen Transportwegen in einem Arbeitsgang abgetragen und seitlich abgelegt, so dass nachteilige Prozesse für den Boden vermieden werden.

Diese Vorgehensweise führt lokal im Arbeitsstreifen zu geringfügigen Erweiterungen über die Regelbreite von 20 m hinaus (siehe Abbildung 1).

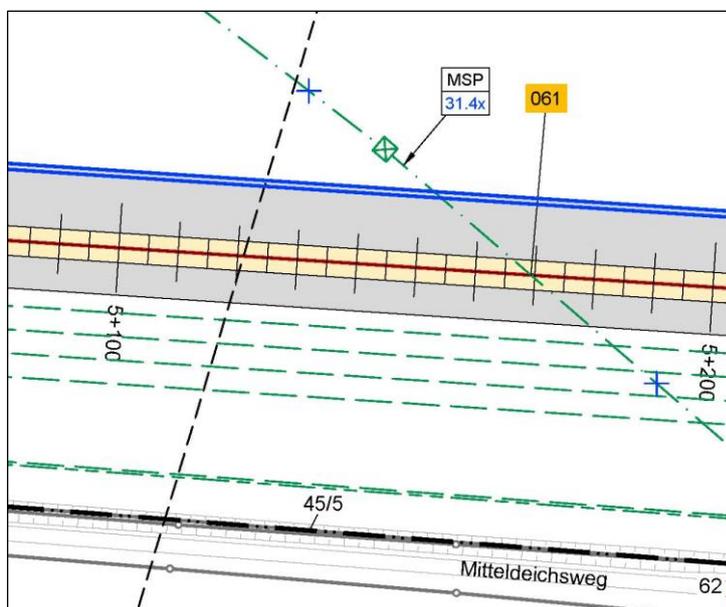


Abbildung 1: Beispiel für eine Erweiterung des Arbeitsstreifens um 1 m im Bereich km 5+100 bis km 5+200 (Auszug Anlage 4.1 Blatt 9)

Die in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 4.1) abschnittsweise ausgewiesenen Mehrflächeninanspruchnahmen im Falle einer Mehrfachbodentrennung wurden auf Grund eines Gutachtens, einer bodenkundlichen Kartierung in 2016 (siehe dazu Materialband M2.9) errechnet.

3.2 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)

In Verbindung mit den Kabelverlegungsarbeiten ist in dem antragsgegenständlichen Abschnitt der Landkabeltrasse (DC-Trasse) die Herstellung von insgesamt 5 Baugruben für Kabelmuffen erforderlich, die die Bezeichnung 01 bis 05 tragen. Muffe 01 verbindet das Seekabel mit dem Landkabel landseitig im Bereich der BE-Fläche am LSD. Die Kabellängen werden rd. 1.200 m je Einbausektion bzw. Verlegeabschnitt betragen.

Die finale Muffentechnik stellt gegenüber dem PFB technische höhere Anforderungen an die für die Kabelverbindung benötigten Geräte und Kabelverbindungsmodule bzw. die einzusetzenden Stoffe und Materialien.

Aus den höheren technischen Anforderungen resultiert ein größerer Flächenbedarf zur Aufstellung der Geräte und Kabelverbindungsmodule. In der Folge werden größere Abmessungen bei den geplanten Baugruben für Kabelmuffen mit einer Breite auf der Sohle von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m erforderlich.

Innerhalb der oben beschriebenen Baugruben für Kabelmuffen wird das Equipment zur Herstellung des Kabelverbindungssystems, bestehend aus sieben Modulen (sog. Muffencontainer, siehe dazu Abbildung 2), auf einer Stahlrahmen-Unterkonstruktion zu einem Gesamtsystem montiert (Länge / Breite / Höhe = 17,5 m / 4,0 m / 2,9 m).



Abbildung 2: Muffencontainer zur Herstellung des Kabelverbindungssystems

Abhängig von den in situ angetroffenen Baugrundverhältnissen ist es notwendig, jede Baugrube für Kabelmuffen hinsichtlich der Böschungswinkel und Maßnahmen zur Wasserhaltung anzupassen. Ist aufgrund der Baugrundverhältnisse und trotz Wasserhaltungsmaßnahmen eine geböschte Baugrube nicht möglich, werden ergänzende Verbaumaßnahmen mit einseitig oder beidseitig gesetzter Spundwand erforderlich.

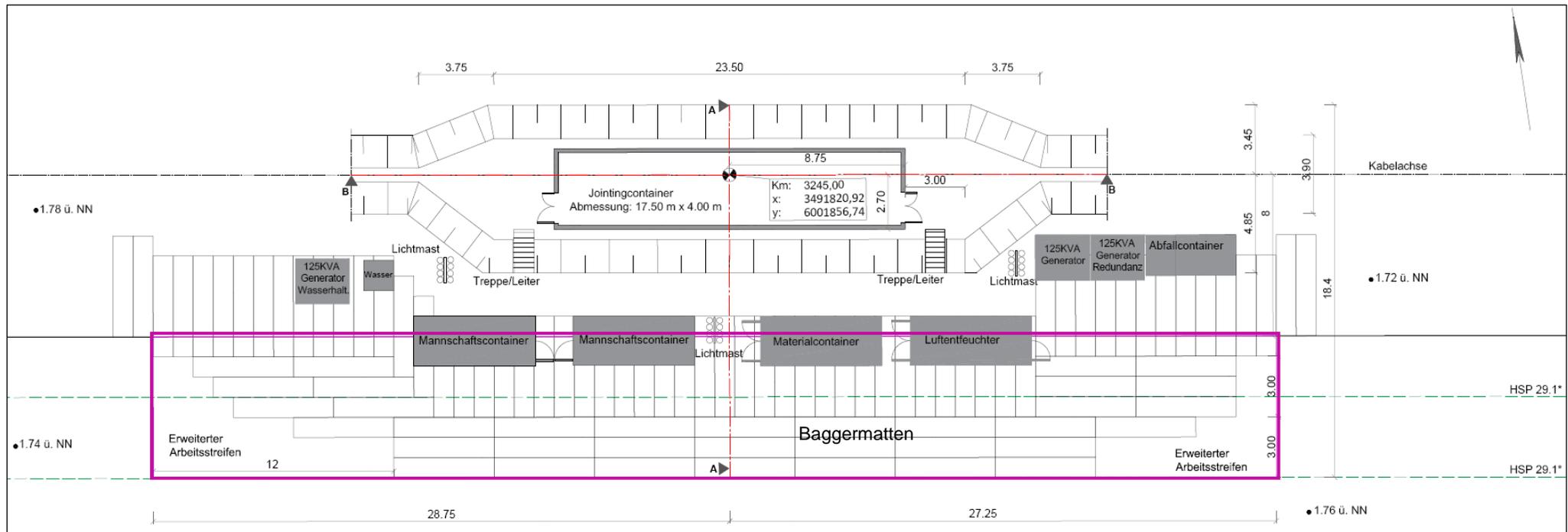


Abbildung 3: Prinzipskizze – Baustelleneinrichtung und Baugrube für Kabelmuffen im Grundriss

3.3 Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)

Die beantragten Änderungen in den Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Landkabeltrasse (Überfahrten) resultieren aus dem geänderten Zuwegungskonzept der Landkabeltrasse NordLink. Der Baustellenverkehr soll ausgehend von planfestgestellten Zufahrten zu den jeweiligen Trassenabschnitten so weit wie möglich über Baustraßen und Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen im temporären Arbeitsstreifen der Trasse in Trassenlängsrichtung geführt werden. Das mindert Eingriffe in die Umwelt infolge von andernfalls erforderlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen an schlecht ausgebauten Wegen und Straßen im Umfeld der Kabelbaumaßnahme. Teilweise kann auf die Nutzung von klassifizierten, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen verzichtet werden.

Zu errichtende Überfahrten im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse mittels längs verlegter Baggermatten oder dergleichen zur Querung von Gräben sind grundsätzlich bereits Gegenstand des festgestellten Plans (Anlage 1, Erläuterungsbericht Land- und Küstenmeertrasse, Seite 110). Die Nutzung der jetzt vorgesehenen mobilen Brückenkonstruktionen bietet die Möglichkeit auch breitere Gräben und Vorfluter zu überspannen, so dass sich die Anzahl an temporären Überfahrten gegenüber dem festgestellten Plan erhöht. Vorfluter, an denen bislang aufgrund zu großer Kronenbreiten Wendestellen für den Baustellenverkehr (sog. Wendehämmer) vorgesehen waren (bei km 2+000, km 2+755, km 5+910 und km 6+235) können mittels einer mobilen Brückenkonstruktion (wahlweise Holz- oder Metallkonstruktion) überspannt werden. Infolgedessen reduzieren sich die temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich der bisherigen Wendehämmer auf das baubedingt erforderliche Maß bzw. sie entfallen gänzlich. Weiterhin werden einige der planfestgestellten vorhandenen Überfahrten und bisherigen Zuwegungen zur Landkabeltrasse nicht mehr benötigt (bei km 2+330 und km 2+900) und entfallen.



Abbildung 5: Beispiel für die Querung eines Vorfluters mittels mobiler Brückenkonstruktion

Die Herstellung von temporären Überfahrten mittels mobiler Brückenkonstruktionen erfolgt in den nachfolgenden Arbeitsschritten:

- Mähen des Bewuchses der Graben-/Vorfluter-Böschung
- Auslegen der Widerlager (beidseitig) mit einem Mobilkran
- Antransport der Brückenteile
- Abladen der verschiedenen Teile mit einem Mobilkran
- Positionieren und Koppeln der Teile
- Verlegung der jeweiligen Brückenfahrspuren

Die Größe des Mobilkranes wird durch die zu hebende Last und die Distanz, über welche die Widerlager vom Kran aus verlegt werden müssen, bestimmt. Ein mobiler 60 t Geländekran wird die maximale Größe darstellen. Die Schleppkurven dieses Kranes liegen innerhalb der Schleppkurven des Gliederzuges, so dass in Zufahrtsbereichen keine weiteren Ausbaumaßnahmen nötig sind.

Die Widerlager der Brücke werden aus Baggermatten einer Stärke von 100 mm erstellt und direkt auf den Oberboden aufgelegt.

3.4 Sonstige Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse

Zum fußläufigen Erreichen des Abtrommelplatzes AP001 sind beidseits des Straßenkörpers der K 55 (Groven) ergänzende temporäre Flächeninanspruchnahmen am Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse erforderlich (siehe Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 5).

Zum Erreichen Abtrommelplatz AP002 ist der festgestellte Arbeitsstreifen geometrisch nicht ausreichend dimensioniert. Dies begründet sich mit den fahrgeometrischen Abmessungen des Kabeltrommeltransporters. Um ein konfliktfreies Abtrommeln des Hochspannungskabels zu gewährleisten, muss der Kabeltrommeltransporter mit der Kabeltrommel möglichst mittig auf Achse der Landkabeltrasse positioniert werden, so dass das Hochspannungskabel seitlich in Längsrichtung der Landkabeltrasse abgetrommelt und eingezogen werden kann. Dazu muss das Fahrzeug über den geplanten Arbeitsbereich hinausfahren können (siehe Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 7).

3.5 Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen)

Die in der Anlage 4.1 (Lage- und Grunderwerbsplan) dargestellten Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgefahren werden, entsprechen nicht den tatsächlich verlegten, finalen Schutzrohrängen. Die bisherige Längendarstellung der Bohrungen im

HDD bezieht sich auf den Bohreintritts- und Bohraustrittspunkt, wobei die Bohrungen vor der Erstellung des Kabelgrabens aufgefahen werden.

In der Anlage 4.1 werden, abweichend von dieser Darstellungsform, nunmehr die tatsächlichen Längen der Schutzrohre, die in geschlossener Bauweise im HDD aufgefahen und ergänzend in offener Bauweise abgelegt werden, ergänzt (nur Änderung der Darstellung, keine technische Änderung).

3.6 Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Zusammenlegung von Bohrungen im HDD)

Die hiermit beantragte Änderung betrifft die planfestgestellten Bohrungen im HDD (Bohrung im Bereich der Kreuzungsnummern 54 bis 56 und Bohrung im Bereich der Kreuzungsnummern 57 bis 60) zu einer Bohrung zusammenzulegen (siehe betreffenden Ausschnitt aus Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 9 in Abbildung 6).

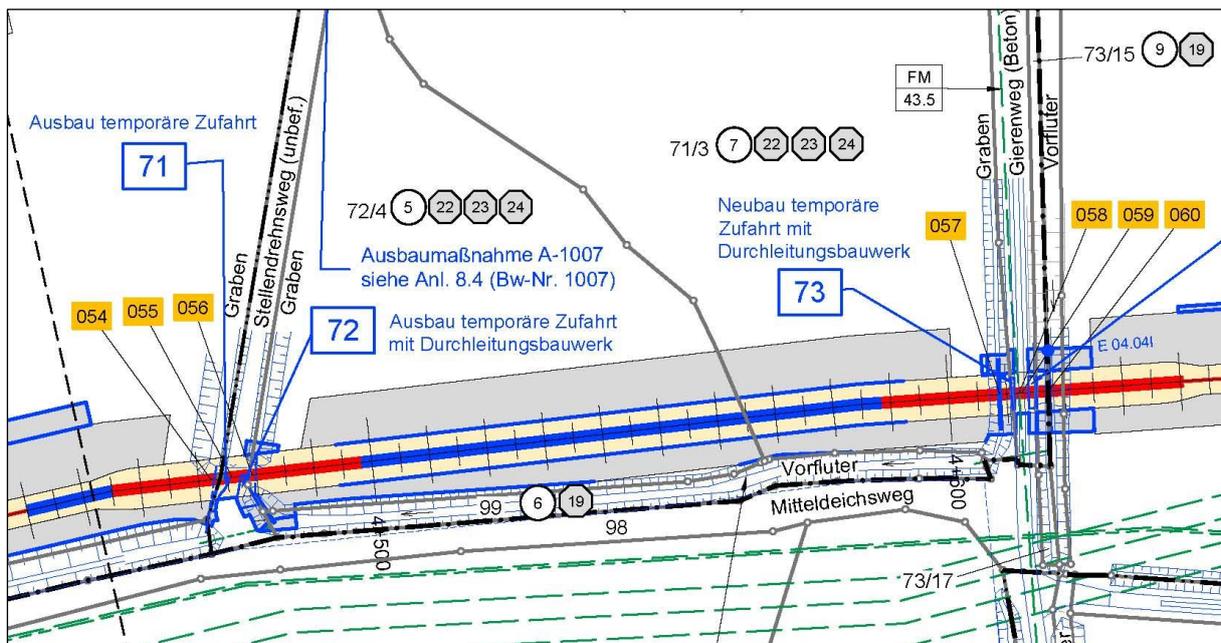


Abbildung 6: Zusammenlegung von Bohrungen im HDD, Auszug Anlage 4.1, Blatt 9

Die beantragte Änderung beruht auf dem geänderten Zuwegungskonzept der Landkabeltrasse NordLink, wie es im Kapitel 3.3 bereits beschrieben wurde. Das Fahren der Baustellenfahrzeuge im temporären Arbeitsstreifen ist aber durch die Neuvermessung des Vorfluters beschnitten, d.h. der erforderliche Platzbedarf ist nicht mehr vorhanden. Das führte zur planungspräzisierten Zusammenlegung der genannten beiden Bohrungen, um die Baustraße (da kein offener Kabelgraben mehr vorgesehen ist) mittig im Arbeitsstreifen in ausreichendem Abstand zum Vorfluter zu führen.

3.7 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Die für Bauverkehre zur Benutzung vorgesehenen Straßen und Wege gemäß FStrG und StrWG SH wurden nach Maßgabe der jeweils zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge verkehrsplanerisch und -technisch überprüft. Daraus ergeben sich Erfordernisse hinsichtlich geänderter oder ergänzender temporärer Flächeninanspruchnahmen in diesen Bereichen in Verbindung mit nachstehenden Maßnahmen:

- Ausbau und Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH auf gerader Strecke
- Ausbau von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH in Kurvenbereichen (Fahrbahnverbreiterungen in Kurven)
- Ausbau von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH in Knotenpunkten

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Die antragsgegenständlichen Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen sind Gegenstand der Anlage 8.4 (Wegeertüchtigung und –ausbau).

3.8 Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

Zur unmittelbaren verkehrlichen Erschließung des Arbeitsstreifens der Landkabeltrasse wird im Bereich der Schnittstellen zwischen öffentlichen Straßen und weiterführenden Baustraßen in der Regel der Neu-, Aus- oder Umbau bzw. die Ertüchtigung von Zufahrten zur Nutzung durch den Bauverkehr als Baustellenzufahrt erforderlich. Insbesondere unter Beachtung der fahrgeometrischen Erfordernisse der zum Einsatz kommenden Baustellenfahrzeuge sind die in der Regel zur Benutzung vorgesehenen, vorhandenen Feldzufahrten nicht ausreichend dimensioniert. Das macht je nach örtlicher Situation mehr oder weniger umfangreiche temporäre Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich, die mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen einhergehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in den jeweiligen Abschnitten der Landkabeltrasse werden die o. g. Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zu-

fahrten vollständig wieder zurück gebaut und sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form wiederhergestellt.

Der aus den Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau bzw. zur Ertüchtigung von Zufahrten resultierende Mehrflächenbedarf ist der Anlage 4.1 (Lage- und Grunderwerbsplan) zu entnehmen. Hinsichtlich der detaillierteren Straßenbauplanungen wird auf die Anlagen 8.5 (Zufahrten an klassifizierten Straßen) und 8.6 (Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen) verwiesen.

4 Landkabeltrasse – HDD Nord-Ostsee-Kanal

4.1 Änderung der Bauweise von temporären BE-Flächen und deren Zuwegungen (Verzicht auf Oberbodenabtrag)

Es wird beantragt, die temporären BE-Flächen auf der West- und Ostseite des NOK und die Zuwegung zur BE-Fläche auf der Westseite des NOK abweichend von den Bestimmungen gemäß DIN 18915 und DIN 19731 ohne Abtrag von Oberboden herzustellen.

Bei dieser bodenschonenderen Variante wird die Pufferwirkung des Oberbodens für den verdichtungsempfindlicheren Unterboden aktiviert und somit die Belastung für den Unterboden minimiert.

Nach dem Rückbau der Befestigungen werden in den überbauten Bereichen der BE-Flächen und Zuwegungen die Oberflächen wieder hergestellt.

4.2 Änderung der Bohrungsgeometrie

Aus der Neuberechnung der Statik für das Kabelschutzrohr (siehe dazu Anlage M2.6-14, Statische Berechnungen Kabelschutzrohre Nord-Ostsee-Kanal) ergeben sich geänderte Parameter für das Schutzrohr und in Folge für die Bohrlinie.

Tabelle 3 listet die aktuellen geometrischen Daten der Bohrungen im HDD unter dem NOK auf.

Tabelle 3: Geometrische Daten der Bohrungen im HDD

Bezeichnung	Wert
Schutzrohr-Außendurchmesser	323,9 mm
Schutzrohr-Wandstärke	6,3 mm
Grundrisslänge Bohrung	600 m
Bohrungsradius R	700 m
Eintrittswinkel (Startgrube)	13°
Austrittswinkel (Zielgrube)	9°

Die Eintrittspunkte der Bohrungen im HDD auf der Westseite des NOK und die Austrittspunkte der Bohrungen im HDD auf der Ostseite des NOK verschieben sich infolge der oben angeführten Änderung der Bohrlinie geringfügig (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 4: Ein- und Austrittspunkte der HDD

	Bohrung	Rechtswert		Hochwert	
		PFU (2014)	PÄ-Antrag	PFU (2014)	PÄ-Antrag
Startgrube	HDD 1 - Eintrittspunkt	3512801,32	3512797,04	5976957,84	5976958,69
	HDD 2 - Eintrittspunkt	3512793,71	3512795,77	5976948,51	5976947,76
Zielgrube	HDD 1 - Austrittspunkt	3513356,20	3513352,43	5976893,44	5976894,21
	HDD 2 - Austrittspunkt	3513348,64	3513351,16	5976884,11	5976883,28

4.3 Änderungen im Bereich Westseite NOK (Startseite)

4.3.1 Änderung von Flächeninanspruchnahmen bei Zufahrt/Zuwegung zur BE-Fläche Westseite

Die BE-Fläche zur Herstellung der NOK-Querung (Bohrung im HDD) kann ausschließlich nur über die Zufahrt an der K1 (Blangenmoorer Straße) erreicht werden (siehe Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 67a und Anlage 8.6.2, Z-029). Von dort aus lässt sich die Baustraße in der vorhandenen Geometrie entsprechend den bautechnischen Erfordernissen nicht wie bisher geplant errichten. Die Neuvermessung der Gräben führte zu einer Beschneidung des Arbeitsstreifens. Dieser musste verschoben werden. Hinzu kam, dass die vorgesehenen Inanspruchnahmen für die zum Einsatz kommenden Baustellen- und Transportfahrzeuge (Fahrzeuggeometrie, Schleppkurven) nicht mehr ausreichen. Das betrifft den Bereich der Zufahrt an der K 1 und die benötigte Breite für die temporäre Baustraße auf einer Länge von ca. 340 m einschließlich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu den Gräben entlang der Zuwegung. Weiterhin bedingen die schlechten Untergrundverhältnisse im Bereich der Baustraße Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Untergrundstabilität mit zusätzlichem Flächenbedarf. Bauablauftechnische Gründe erfordern die Errichtung einer Ausweichstelle für den Baustellenverkehr im Bereich der Zuwegung, woraus ebenfalls ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert.

4.3.2 Änderungen im Bereich BE-Fläche Westseite und Arbeitsstreifen

Zur Aufrechterhaltung der Vorflut für die nördlich der BE-Fläche vorhandenen Gruppenstrukturen wird ein Quersammler an der nordwestlichen Seite der BE-Fläche geplant, wobei die Gruppen über Gruppenendverrohrungen an den Quersammler angeschlossen werden. Das anfallende Oberflächenwasser der BE-Fläche und der Abfluss von den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden gemeinsam in den nordöstlich der BE-Fläche gelegenen Graben abgeleitet. Im Anschlussbereich vom Quersammler an den Graben resultiert ein Mehrflächenbedarf.

4.4 Änderungen im Bereich Ostseite NOK (Zielseite)

4.4.1 Änderung der Zufahrt/Zuwegung zur BE-Fläche Ostseite

Die Zuwegung zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK war bislang über den Moorweg der Gemeinden Averlak und Kudensee geplant und wird aufgrund der nachfolgend benannten Gründe überplant.

- In der Ortslage Kudensee besteht bereits ein allgemein hohes Verkehrsaufkommen.
- Der Moorweg verfügt nur über eine geringe Ausbaubreite.
- Der Moorweg ist verkehrsrechtlich auf 3,5 t Gesamtgewicht beschränkt.
- Der Ausbau des Moorweges erlaubt ohne zusätzliche Maßnahmen keine Begegnungsverkehre.

Die verkehrs- und bautechnischen Defizite des Moorweges im Falle einer Nutzung als Anfahrroute zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK würden zunächst umfangreiche und bautechnisch aufwendige straßenbauliche Maßnahmen erfordern (u.a. Ertüchtigung auf nahezu ganzer Länge, Errichtung von Ausweichstellen, etc.).

Daher wird alternativ eine Zuwegung zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK geplant, die, ausgehend von einer vorhandenen Zufahrt an der Straße Häfen Ostermoor des Kreises Steinburg, zunächst über einen vorhandenen einspurigen Feldweg in nordöstliche Richtung bis zur Brücke der K 69 führt, diese unterkreuzt und weiter als Baustraße in nordwestliche Richtung, den Vorfluter 2 vom Sielverband Bütteler Kanal kreuzend bis zum Unterhaltungsweg der Hochbrücke B 5 verläuft. Anschließend verläuft die Zuwegung über den Unterhaltungsweg der Hochbrücke B 5 bis zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK.

Im Zuwegungsbereich sind in Höhe der vorhandenen Zufahrt an der Straße Häfen Ostermoor des Kreises Steinburg sowie nordwestlich der Brücke der K 69 Ausweichstellen mit Ampelregelung geplant. Eine weitere Ausweichstelle befindet sich im Verlauf des Unterhaltungsweges der Hochbrücke B 5 in Höhe des Moorweges.

Zur Kreuzung des Vorfluters 2 vom Sielverband Bütteler Kanal wird eine temporäre Verrohrung erforderlich (Neubau temporäre Überfahrt mit Durchleitungsbauwerk, siehe Anlage 6.1, Bauwerksverzeichnis, BW-Nr. 89). Der Einsatz einer mobilen Brückenkonstruktion wäre auf Grund der schlechten Untergrundverhältnisse keine Option.

Für den Zeitraum des Aus- und Rückbaus der temporären Verrohrung wird eine temporäre Wende- und Arbeitsfläche in der Größe von ca. 16 m x 17 m angrenzend an die Zuwegung erforderlich.

4.4.2 Änderungen im Bereich BE-Fläche Ostseite und Arbeitsstreifen

Um die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der östlichen Seite des Nord-Ostsee-Kanals zu gewährleisten, werden die vorhandenen Gräben im Bereich des Arbeitsstreifens und der BE-Fläche temporär verrohrt (siehe Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blätter 68 und 69 sowie Anlage 6.1, Bauwerksverzeichnis, BW-Nr. 86, 87 und 88).

Das gemäß dem festgestellten Plan am westlichen Rand der Ablaufbahn und östlich des Schweißplatzes angeordnete Rohrlager wird im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse südlich des Schweißplatzes neu positioniert (siehe Anlage 3.3.1, Baubeschreibung und Pläne NOK, Blatt 6).

Infolge des Entfalls des Moorweges als Teil der Anfahrtroute zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK wird die BE-Fläche am Moorweg an die Neuvermessung des Grabens am Moorweg angepasst (siehe Anlage 4.1, Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 69).

4.5 Sonstige Änderungen

Im Materialband werden die Datenblätter für den geplanten Einsatz des Bohrspülungszusatzes AMC AUS DEX (M 3.1) ergänzt.

Die Anlage M2.6 (Statische Vorbemessungen Horizontalbohrungen Landesschutzdeich, NOK) im Materialband wird antragsgegenständlich um die Anlage M2.6-14 (Statische Berechnungen Kabelschutzrohre Nord-Ostsee-Kanal) ergänzt.

5 Wasserwirtschaftliche Belange

Mit dem PFB sowie den zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlüssen gemäß Kapitel 1 wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Errichtung der Landkabeltrasse Deutschland zwischen dem Anlandungspunkt nördlich von Büsum und dem Netzanschlussknoten im Bereich des Umspannwerkes Wilster West genehmigt.

Der vorliegende Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beinhaltet als Folgeänderungen aus den in Kapiteln 1 bis Kapitel 4 beschriebenen technischen Änderungen am festgestellten Plan aus wasserwirtschaftlicher Sicht u. a. die nachfolgenden Planungen:

- Änderung des Entwässerungskonzeptes der Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß DIN EN 16323 infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den temporären Flächeninanspruchnahmen im weiteren und näheren Umfeld der Landkabeltrasse bzw. im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse entsprechend der Definition gemäß Anlage 9.2.1 gegenüber dem festgestellten Plan.
- Änderung des Entwässerungskonzeptes Landkabeltrasse (Anlage 9.2) hinsichtlich der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse Deutschland infolge der antragsgegenständlichen Änderungen bei den Bohrungen im HDD gegenüber dem festgestellten Plan.
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) im Sinne des § 36 WHG, auf die die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH Anwendung finden bzw. in oder an unterirdischen landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen, die z. B. in Anlehnung an DIN 1185 ausgeführt wurden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Entwässerungssysteme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne“).
- Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH in Verbindung mit § 40 Abs. 2 LWG SH als kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH Anwendung finden, im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „kleine Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“).
- Ergänzung von geplanten Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG (offen oder verrohrt) und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH als Gewässer II. Ordnung einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH

Anwendung finden, bzw. von geplanten Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden im Zuge der verkehrlichen Erschließung der Baufelder (hier: „Gewässer II. Ordnung“).

- Änderung von geplanten Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nummer 1 WHG und § 36 WHG, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH als Gewässer I. Ordnung sowie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG i.V.m. Anlage 1 Lfd.-Nr. 38 als Binnenwasserstraßen des Bundes einzustufen sind und auf die die Bestimmungen des § 56 LWG SH und § 31 WaStrG Anwendung finden, bzw. Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH im Zuge der Unterquerung des Nord-Ostsee-Kanals mit Medientrassen zur Hochspannungsgleichstromübertragung (hier: „Gewässer I. Ordnung“ und „Binnenwasserstraßen des Bundes“)
- Änderungen an geplanten Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 WHG in Verbindung mit § 7 LWG SH im Zuge der Unterquerung des Nord-Ostsee-Kanals mit Medientrassen zur Hochspannungsgleichstromübertragung

Hinsichtlich der mit den vorstehenden Planungen einhergehenden Genehmigungserfordernisse wird, soweit nachstehend keine weitergehenden Erläuterungen erfolgen, an dieser Stelle zunächst auf die Erläuterungen im Kapitel 3.2 der Anlage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderungen im Entwässerungskonzept Landkabeltrasse im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen wird an dieser Stelle zunächst auf die Anlage 8.4 und Anlage 9.2 verwiesen.

Gemäß Ziff. 1.2 des PFB steht die Entscheidung über die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen im Bereich der Landkabeltrasse Deutschland unter dem Vorbehalt, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Grenzgräben ausweislich des festgestellten Planes für die Weiterleitung des im Baufeld anfallenden Niederschlagswassers und der Abwässer aus Wasserhaltungsanlagen zu den planfestgestellten Einleitungsstellen dienen, dieser Nutzung zustimmen. Die in diesem Zusammenhang zur Benutzung vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, Entwässerungssysteme ohne Gewässereigenschaft im wasserrechtlichen Sinne und kleinen Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind vorliegend in den Anlagen 4.1, 5.2 und 9.2.3 ausgewiesen.

In Verbindung mit der Beseitigung von Niederschlagswasser, das gemäß den Anlage 8.4 und Anlage 9.2 im Bereich von temporären Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im Sinne des FStrG und StrWG SH im weiteren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1, gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustellenzufahrten und Baustraßen im näheren Umfeld der Landkabeltrasse gemäß der

Definition in der Anlage 9.2.1 und gemäß Anlage 9.2 im Bereich von temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anlage 9.2.1 anfällt, gilt im Falle der Ab- und Einleitung in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG grundsätzlich eine Benutzung von oberirdischen Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 3 LWG SH (Gemeingebrauch) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Im Falle der Ab- und Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG gilt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG mittels schadloser Versickerung ebenfalls grundsätzlich eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH von einem Wasserkörper gemäß § 3 Nr. 6 WHG darstellt. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25.05.2002 (GVBl. Nr. 7 vom 27.06.2002, S. 122) und § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden, ist die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, das in den o. g. Bereichen anfällt, als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken.

In Verbindung mit der Beseitigung von Abwässern aus Wasserhaltungsanlagen, das in offenen Kabelgräben und Baugruben gemäß DIN 4124 im Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse gemäß der Definition in der Anl. 9.2.1 anfällt, gilt, dass das temporäre Entnehmen, Fördern und Ableiten von Grundwasser gemäß § 3 Nr. 3 WHG einerseits sowie das Ab- und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG andererseits jeweils für sich genommen Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 WHG in Verbindung mit § 8 LWG SH darstellen. Soweit jedoch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen

des Grundwassers), § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern - Schadlo- ses Einleiten von Niederschlagswasser) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 LWG SH (Gemeingebrauch - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) und § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH (Erlaubnisfreie Benutzungen - Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser) erfüllt werden, ist die temporäre Entnahme von Grundwasser und das anschließende Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG als genehmigungsfrei anzusehen und bedarf keiner gesonderten Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 LWG SH. Hiervon unberührt bleiben die privatrechtlich erforderlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundstücken sowie die einschlägigen Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände.

Hinsichtlich der Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG und Bin- nenwasserstraßen des Bundes sowie der Änderungen an geplanten Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 WHG in Verbindung mit § 7 LWG SH wird an dieser Stelle auf die Anl. 3.3, 4.1, 6.1, 8.4, 9.2, 9.3 und 12 verwiesen.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Entwässerungssystemen ohne Gewässereigen- schaft im wasserrechtlichen Sinne handelt es sich mit Ausnahme von unterirdischen land- wirtschaftlichen Entwässerungssystemen grundsätzlich um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG. Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWG SH sind diese Gewässer jedoch von den weiteren Bestimmungen des WHG (mit Ausnahme des § 22 WHG) und LWG SH ausgenommen. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewäs- sern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bedarf aus wasserrechtlicher Sicht somit keiner wasserrechtli- chen Genehmigung gemäß § 56 LWG SH. Das in Verbindung mit baulichen Maßnahmen etwaig gegebene Erfordernis zur Durchführung weitergehender öffentlich-rechtlichen Verfah- ren, insbesondere mit Blick auf bau-, straßenbau- oder naturschutzrechtliche Belange bleibt von der vorstehend begründeten wasserrechtlichen Verfahrensfreiheit unberührt.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen kleinen Gewässern II. Ordnung von wasserwirt- schaftlich untergeordneter Bedeutung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH vollumfänglich anzuwenden sind. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH daher genehmigungspflichtig. Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH bestehen an diesen Gewässern gemäß § 38a Absatz 1 LWG SH nicht.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Gewässern II. Ordnung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH ebenfalls vollumfänglich anzuwenden sind. Es bestehen zudem an diesen Gewässern beidseitige Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH mit einer Breite von jeweils 5 m bzw. beidseitige Schutzstreifen gemäß der Satzung des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Änderung und Ergänzung von geplanten bzw. wesentliche Änderung von vorhandenen Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH genehmigungspflichtig. Weiterhin ist die dauerhafte Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, gemäß § 38 Absatz 4 WHG verboten und Bedarf der Erteilung einer Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 WHG. Darüber hinaus ist die Errichtung von Anlagen innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen entlang offener oder verrohrter Verbandsanlagen gemäß den Satzungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände verboten und Bedarf der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den betroffenen Wasser- und Bodenverband. Eine dauerhafte Errichtung von Anlagen, die den Abfluss nicht behindern und nicht fortgeschwemmt werden können, sowie die temporäre Errichtung von Anlagen innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH ist hingegen aus wasserrechtlicher Sicht mit Verweis auf § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG zulässig und daher genehmigungsfrei.

Bei den in diesem Kapitel beschriebenen Gewässern I. Ordnung handelt es um oberirdische Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, auf die die weiteren Bestimmungen des WHG und LWG SH ebenfalls vollumfänglich anzuwenden sind. Es bestehen zudem an diesen Gewässern beidseitige Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH mit einer Breite von jeweils 5 m. Ferner handelt es sich bei dem vorliegend zu betrachtenden Gewässer I. Ordnung (Nord-Ostsee-Kanal) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a LWG SH gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG i.V.m. Anlage 1 Lfd.-Nr. 38 WaStrG um eine Binnenwasserstraße des Bundes, auf die die weiteren verkehrsrechtlichen Bestimmungen des WaStrG vollumfänglich anzuwenden sind. Die Änderung von geplanten Anlagen in oder an diesen oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG ist gemäß § 56 LWG SH genehmigungspflichtig. Zudem bedarf die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Binnenwasserstraße des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG i.V.m. Anlage 1 Lfd.-Nr. 38 WaStrG oder an ihrem Ufer einer Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG.

Die temporären Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden

werden nach Abschluss der Baumaßnahme im Zuge der Räumung der Baustelle vollständig wieder rückgebaut. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächen und Gewässerprofile werden anschließend in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Form reprofiliert und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Die dauerhaft zu erhaltenden Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG bzw. innerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 38a LWG SH und/oder innerhalb von satzungsgemäßen Schutzstreifen von Wasser- und Bodenverbänden werden entsprechend den weiteren Erläuterungen in den Planfeststellungsunterlagen betrieben und instand gehalten (siehe Anlage 6.1).

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die ursprüngliche Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG, in oder an denen Anlagen errichtet, betrieben und ggf. rückgebaut worden sind, wieder gegeben ist.

Die Baulast und Unterhaltungsverpflichtung für Kreuzungsbauwerke in Gewässern II. Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG SH obliegt gemäß § 50 Abs. 1 LWG SH i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH im Zeitraum von der Errichtung bis zum ordnungsgemäßen Rückbau der Bauwerke der Vorhabenträgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH, wobei im Falle von Bundeswasserstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b LWG SH die Regelungen gemäß § 10 WaStrG Anwendung finden.

Das Vorhaben und die zu seiner Errichtung erforderlichen Bauarbeiten sind in diesem Erläuterungsbericht beschrieben. Soweit hiervon das Erfordernis der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, von Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen oder Zustimmungen bzw. der Gestattung ausgeht, sind diese Gegenstand der Planfeststellung und werden hiermit beantragt. Ggf. beinhaltet diese Unterlage auch die Anzeige nach § 49 WHG (Erdaufschlüsse).

Hinsichtlich einer detaillierten Beschreibung aller von dem vorliegenden Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens berührten wasserwirtschaftlichen Belange wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen in der Anlage 9 verwiesen.

6 Naturschutzfachliche Belange

6.1 Änderung am Kompensationsbedarf

Für die zusätzlichen unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In Anlage 7.1, dem LBP, wird die Kompensationsberechnung für die Landkabeltrasse (Tabelle 13, Seite 210) an die geänderten Flächeninanspruchnahmen angepasst. Daraus ergibt sich ein geänderter Kompensationsbedarf, der über eine Ausgleichszahlung bzw. Ökopunkte aus dem Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating gedeckt wird (vgl. Anlage 7.1, Seite 213a und Tabelle 16 auf Seite 213b).

In Anlage 7.2 des LBP wird die Karte 4, Ausgleich und Ersatz, Blatt 1 Übersicht und Blatt 8 Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating) entsprechend angepasst.

Angepasst wird auch die Kompensationsberechnung im Erläuterungsbericht NordLink Land- und Küstenmeertrasse (Anlage 1, Seite 16).

6.2 Änderung von Maßnahmenblättern zum LBP

In Anlage 7.1 Anhang 1 werden die folgenden Maßnahmenblätter um die Änderungsinhalte der geänderten Objektplanung ergänzt.

- **M3 V: Einrichtung der BE-Flächen (inkl. Baustraßen) mit Naturschotter**

Es wird beantragt, die im Bestand bereits mit Schotter befestigten Abschnitte der Zuwegung zur BE-Fläche auf der Ostseite des NOK abweichend mit Stahlplatten zu ertüchtigen und den bisher unbefestigten Abschnitt der Zuwegung (Abschnitt zwischen der Unterkreuzung der Brücke K69 bis zum parallel zur Hochbrücke verlaufenden Vorfluter 2 vom Sielverband Bütteler Kanal) durch eine Baustraße aus Bodenschutzplatten temporär zu befestigen.

- **M8 V: Sachgerechte Lagerung von Ober- und Unterboden**

Für die Anlage der temporär befestigten Arbeitsflächen am Nord-Ostsee-Kanal erfolgt kein gesonderter Abtrag von Oberboden. Das Maßnahmenblatt M8 V wurde um den Bereich des NOK ergänzt.

- **M9 V/AS: Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien**

Ergänzt wurden die Baustraße um die mobilen Brücken. Die Laich- bzw. Aktivitätszeit von Amphibien wurde angepasst (01.03. – 31.10.).

- **M10 V/AS Aufstellen von Amphibienzäunen**

Ergänzt wurde die Aufstellung von Amphibienzäunen entlang der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK im Bereich der Querung eines Vorfluters.

- **M12 V/AS: Röhrichtmahd zum Schutz von Röhrichtbrütern**

Ergänzt wurde die Röhrichtmahd im Bereich der Herstellung temporärer Grabenüberfahrten, im Bereich von Zufahrten und an Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen.

- **M13 V/AS: Vergrämuungsmaßnahmen zum Schutz von Offenlandbrütern**

Das Blatt wurde um die diesbezüglichen Maßnahmen im Bereich der über Offenland führenden Zufahrten zum Arbeitsstreifen und um die Herstellung von Zufahrten im Offenlandbereich ergänzt.

- **M15 V Trennung von Gehölzbeständen und Arbeitsflächen**

Die Ausbaumaßnahme A-1004 wurde ergänzt.

- **M18 V/ASFFH Bauzeitbeschränkung in sensiblen Bereichen an Land**

Ergänzung K15: Störung von Röhrichtbrütern/ Brutvögeln

- **M20b V/AS Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern**

Blatt 69a wurde ergänzt.

- **M27 E Ökokonto Nr. 5, Eiderstedt (Teilfläche Tating)**

Das Flurstück 67 auf Flur 22 der Gemarkung Tating wurde ergänzt und die Anpassung der Ökopunkte ist erfolgt.

6.3 LBP Wegekonzept und Ergänzung von Plänen

In der Anlage 7.2 Anhang 2 ist der LBP zum Wegekonzept abgelegt. Darin wurde die Kompensationsberechnung angepasst. In Karte 3 wurden die Pläne zur Lage der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergänzt (A-1004, A-1005, A-1007 bis A-1011 und E-1006).

6.4 Aktualisierung artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (hier Prüfung der Aktualität) ist der Anlage M 2.7 des Materialbandes zu entnehmen. Nach dieser Prüfung wurden insbesondere entlang der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK Maßnahmen zum Amphibien- und Gehölzschutz ergänzt. Im Bereich der Landkabeltrasse sind es insbesondere Maßnahmen zum Schutz von in Röhrichtbeständen brütenden Vögeln in Bezug auf die geplante Herstellung von Überfahrten an Gräben und Vorflutern.